

Ortsgemeinde Welchweiler

Aufhebung der Bebauungspläne
„Krummenacker Höhe“ und
„Krummenacker Höhe, 1. Änderung“

SATZUNG
- BEGRÜNDUNG -

Entwurf



PROJEKTSTAND

Dezember 2025

AUFTRAGGEBER



Ortsgemeinde Welchweiler
Ortsbürgermeister Michael Emrich
Friedhofstraße 10
66887 Welchweiler

BEARBEITUNG



WSW & Partner GmbH
Planungsbüro für Umwelt | Städtebau | Architektur
Hertelsbrunnenring 20
67657 Kaiserslautern
T 0631 34230
E kontakt@wsw-partner.de
H www.wsw-partner.de/

PROJEKTNUMMER (intern)

913-156 | ws | md

PROJEKTSTAND

Dezember 2025

ORTSGEMEINDE WELCHWEILER



AUFHEBUNGSSATZUNG

der Bebauungspläne

„Krummenacker Höhe“

und

„Krummenacker Höhe, 1. Planänderung“

Projekt 913.156/ Stand: Dezember 2025

Aufhebungssatzung zu den Bebauungsplänen
„Krummenacker Höhe“ und „Krummenacker Höhe, 1. Änderung“
Ortsgemeinde Welchweiler

§1

Mit in Krafttreten dieser Satzung werden die Bebauungspläne „„Krummenacker Höhe“ und „Krummenacker Höhe, 1. Änderung“ vom 31. Mai 2007 aufgehoben.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

§2

Diese Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Welchweiler, den _____

Michael Emrich - Ortsbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE ZUR AUFHEBUNGSSATZUNG ZU DEN
BEBAUUNGSPLÄNEN
„KRUMMENACKER HÖHE“ UND „KRUMMENACKER HÖHE, 1.ÄNDE-
RUNG“

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB am
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
3. Beschluss über die Annahme und öffentliche Auslegung des
Satzungsentwurfes gem. §§ 13 und 3 Abs. 2 BauGB
4. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gem.
§§ 13 und 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben vom
- Vom
- Bis
5. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
6. Öffentliche Auslegung gem. §§ 13 und 3 Abs. 2 BauGB
vom
- bis
7. Beschlussfassung über die Stellungnahme der Träger öffentlicher
Belange sowie der Anregungen, die während der öffentlichen Aus-
legung vorgebracht wurden (§ 1 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 2 sowie
§ 4 Abs. 2 BauGB)
8. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
9. Ausfertigungsvermerk
Das Verfahren zur Aufstellung dieser Satzung ist abgeschlossen.
Die Satzung stimmt mit den Beschlüssen des Ortsgemeinderates überein.

Welchweiler, den _____

Michael Emrich - Ortsbürgermeister

10. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 BauGB

.....

Mit der Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten.
In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo sie auf
Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen
werden kann. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Ver-
letzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel
sowie die Rechtsfolgen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen
worden.

Welchweiler, den _____

Michael Emrich - Ortsbürgermeister

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung zu den Bebauungsplänen „Krummenacker Höhe“ und „Krummenacker Höhe, 1. Änderung“:



BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein	4
1.1 Rechtliche Grundlage.....	4
1.2 Anlass und wichtigste Zielsetzung der Planung	4
2 Beschreibung des Vorhabens	6
2.1 Lage des Plangebietes.....	6
2.2 Bestandssituation	6
3 Planungsrechtliche Situation	7
3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung	7
3.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	8
4 Auswirkungen der Aufhebung	10
5 Flächenbilanz	10
6 Umweltbericht.....	11
6.1 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und in Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden (Anlage 1, Nr. 1 b BauGB).....	11
6.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	13
6.2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	13
6.2.2 Schutzgut Boden und Fläche	14
6.2.3 Schutzgut Wasser	14
6.2.4 Schutzgut Klima und Luft.....	15
6.2.5 Schutzgut Landschaft.....	15
6.2.6 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung.....	15
6.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	15
6.2.8 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	16
6.2.9 Wechselwirkungen / Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern.....	16
6.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen	16
6.4 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	16
6.5 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen.....	16
7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	17
8 Referenzliste der Quellen	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bebauungsplan „Krummenacker Höhe 1. Änderung“ (links) und Bestandssituation (rechts)	5
Abbildung 2: Nutzungen im Plangebiet und im direkten Umfeld	6
Abbildung 3: Nutzungen im Plangebiet und angrenzender Umgebung	7
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV	8
Abbildung 5: Auszug aus der digitalisierten Zusammenführung der Flächennutzungspläne der ehemaligen VG Altenglan und der ehemaligen VG Kusel.....	9
Abbildung 6: Rechtskräftiger Bebauungsplan "Krummenacker Höhe, 1. Änderung"	9

1. Allgemein

1.1 Rechtliche Grundlage

Die Aufhebung der Bebauungspläne „Krummenacker Höhe“ und „Krummenacker Höhe, 1. Änderung“ erfolgt als actus contrarius im Regelverfahren gemäß Baugesetzbuch (BauGB).

Nach § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Verfahrensvorschriften für die Aufstellung von Bebauungsplänen auch für deren Aufhebung.

- die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes und
- die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Die Verfahrensvereinfachungen gemäß §§ 13 und 13a BauGB finden auf die Aufhebung eines Bebauungsplans keine Anwendung, was sich eindeutig aus dem jeweiligen Wortlaut der Vorschriften ergibt.

Eine Aufhebung kann nicht durch einfachen Beschluss erfolgen, sondern bedarf eines eigenständigen Planverfahrens, das mit dem Beschluss einer entsprechenden Satzung abgeschlossen wird. Diese sogenannte Aufhebungssatzung hebt sowohl die Regelungsinhalte als auch den Bebauungsplan selbst formell auf.

Nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens wird auf der Originalurkunde des Bebauungsplans vermerkt, dass dieser außer Kraft getreten ist. Das Verfahren zur Aufhebung wird zudem durch eine eigene Verfahrensakte auf der Planurkunde dokumentiert. Zusätzlich wird ein gesonderter Satzungstext zur Aufhebung erstellt.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht zusammenzufassen, der einen eigenständigen Bestandteil der Begründung bildet. Nach § 2a BauGB sind im Umweltbericht ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes gemäß Anlage 1 darzulegen.

Der Aufhebungssatzung ist eine Begründung beizufügen, in der die Ziele, Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung nachvollziehbar dargelegt werden.

Darüber hinaus ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung sind dabei in einem Umweltbericht darzustellen, der gemäß § 2a BauGB einen eigenständigen Teil der Begründung bildet. Zudem ist eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in die Abwägung eingeflossen sind, zu erstellen.

1.2 Anlass und wichtigste Zielsetzung der Planung

Der Bebauungsplan „Krummenacker Höhe“ ist seit dem Jahr 2006 rechtskräftig. Im Mai 2007 erfolgte die erste Änderung des Bebauungsplans. Für den Geltungsbereich gelten seither die Festsetzungen dieser 1. Änderung.

Ziel der ursprünglichen Planung war die Ausweisung von Sonderbauflächen zur Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA) einschließlich der hierfür erforderlichen Erschließungsflächen. Die übrigen Flächen im Geltungsbereich wurden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a bzw. 18b BauGB als landwirtschaftliche Flächen bzw. Waldflächen festgesetzt.

Die erste Änderung des Bebauungsplans verfolgte insbesondere das Ziel, eine neue Zuwegung zur Errichtung der WEA 2 und WEA 3 zu ermöglichen. Darüber hinaus wurden die textlichen Festsetzungen um Regelungen zur Eingrünung sowie eine Gehölzliste ergänzt.

Inzwischen wurden alle drei Windenergieanlagen errichtet. Der Bebauungsplan enthielt zudem eine Festsetzung zur Begrenzung der maximalen Bauhöhe der Windenergieanlagen.

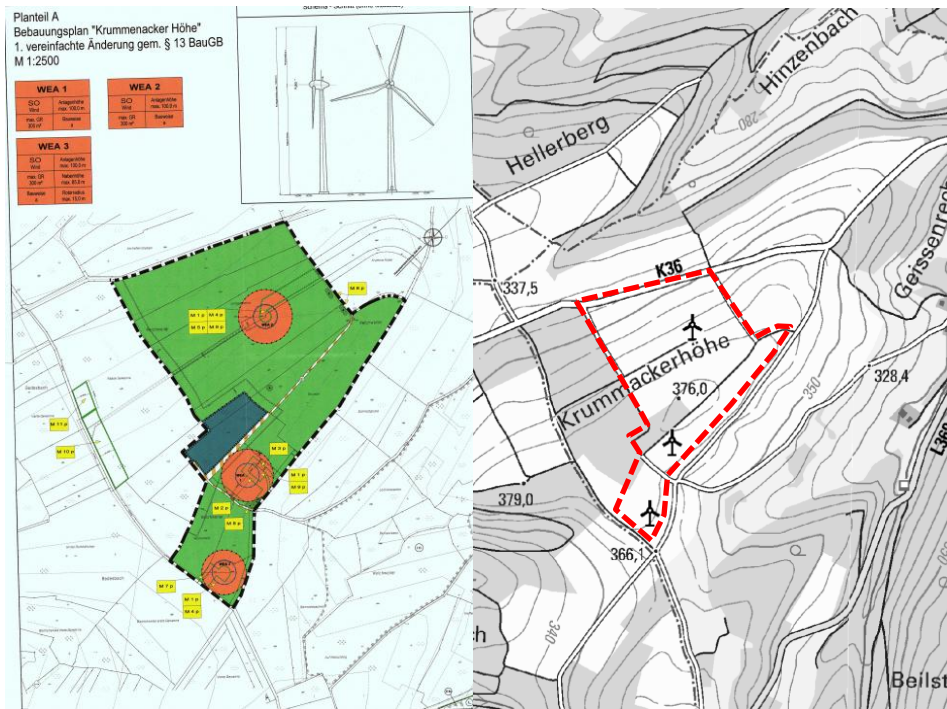


Abbildung 1: Bebauungsplan „Krummenacker Höhe 1. Änderung“ (links) und Bestandssituation (rechts)¹

Die ursprüngliche Zielsetzung des Bebauungsplans – die Steuerung und Ordnung der Ansiedlung von Windenergieanlagen – wurde durch die Errichtung der drei geplanten Anlagen vollständig umgesetzt.

Seither haben sich jedoch die technischen Rahmenbedingungen im Bereich der Windenergienutzung erheblich verändert: Moderne Windenergieanlagen sind deutlich höher, verfügen über eine wesentlich höhere Leistungsfähigkeit und erfordern aufgrund technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen heute eine zulässige Gesamthöhe von mindestens 220 Metern. Auch die erforderlichen Abstände zwischen den Anlagen haben sich vergrößert.

Vor diesem Hintergrund erweisen sich die im bestehenden Bebauungsplan festgesetzte Höhenbegrenzung von maximal 100 Metern sowie die Beschränkung auf drei Anlagenstandorte als nicht mehr zukunftsfähig. Sie stehen einer Erneuerung und weiteren Entwicklung des Windstandorts in der Gemarkung Welchweiler im Wege.

Da der Bebauungsplan keine sinnvollen Festsetzungen mehr trifft und somit seine städtebauliche Steuerungsfunktion verloren hat, ist seine Aufhebung vorgesehen. Mit der Aufhebung wird das betroffene Plangebiet in den unbeplanten Außenbereich überführt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit künftiger Vorhaben – insbesondere neuer Windenergieanlagen – richtet sich dann nach § 35 BauGB. Grundsätzlich ist der Außenbereich von Bebauung freizuhalten. Vorhaben wie Windenergieanlagen sind dort jedoch unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, sofern sie öffentlichen Belangen nicht widersprechen und insbesondere nicht durch den Regionalplan ausgeschlossen sind. Dies müsste in einem separaten Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die vorhandenen Anlagen einschließlich der festgelegten Ausgleichsflächen unterliegen dem Bestandsschutz.

¹ LANIS, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, Stand: März 2025

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Lage des Plangebietes

Das rund 19,9 Hektar große Plangebiet der Aufhebung des Bebauungsplans „Krummenacker Höhe“ sowie der „1. Änderung“ befindet sich südwestlich der Ortslage Welchweiler.

Das Plangebiet grenzt im Norden an die Kreisstraße K36 sowie an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Osten und Süden schließen sich ebenfalls landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Westen grenzt das Gebiet an bewaldete Flächen. Darüber hinaus befinden sich westlich des Plangebiets weitere Windenergieanlagen, die auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Bedesbach liegen.

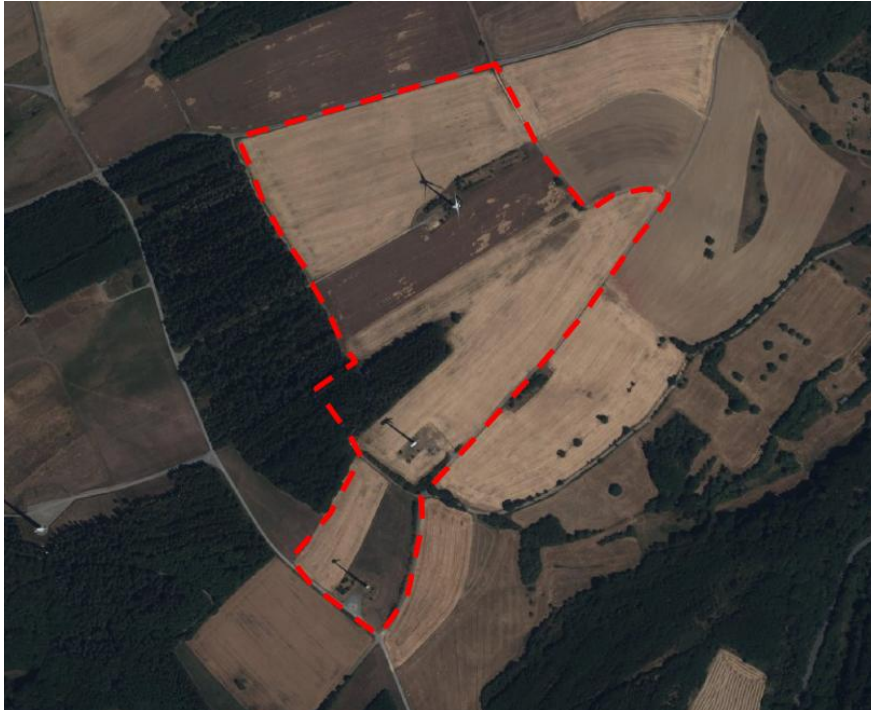


Abbildung 2: Nutzungen im Plangebiet und im direkten Umfeld²

Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst die Flächen mit den Flurstücksnummern:

- 2143, 2145, 2146, 2147, 2150, 2151, 2152, 2153 und 2154

Dabei befindet sich der Geltungsbereich zusätzlich in den Gewannen „Wolfschleiß“, „Stocken“ und „Langgewanne“.

2.2 Bestandssituation

Da die drei errichteten Windenergieanlagen nur einen vergleichsweise geringen Flächenanteil im Geltungsbereich beanspruchen, stellt sich das Plangebiet – trotz der Ausweisung als Sondergebiet „SO Wind“ – nach wie vor überwiegend als landwirtschaftlich genutzt dar. Die bestehenden Anlagen sind über Wirtschaftswege erschlossen, entlang derer sich vereinzelt Feldgehölze befinden.

Aufgrund des geringen Flächenverbrauchs durch die Windenergieanlagen ist der Versiegelungsanteil im Plangebiet insgesamt niedrig. Die bauliche Nutzung der Fläche erfolgte entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans.

² LANIS, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, Stand. März 2025

Der durch den Bebauungsplan planungsrechtlich gesicherte Versiegelungsgrad, der auf maximal 300 m² je Anlage begrenzt ist, wurde eingehalten und trägt zur geringen baulichen Inanspruchnahme des Gebiets bei.

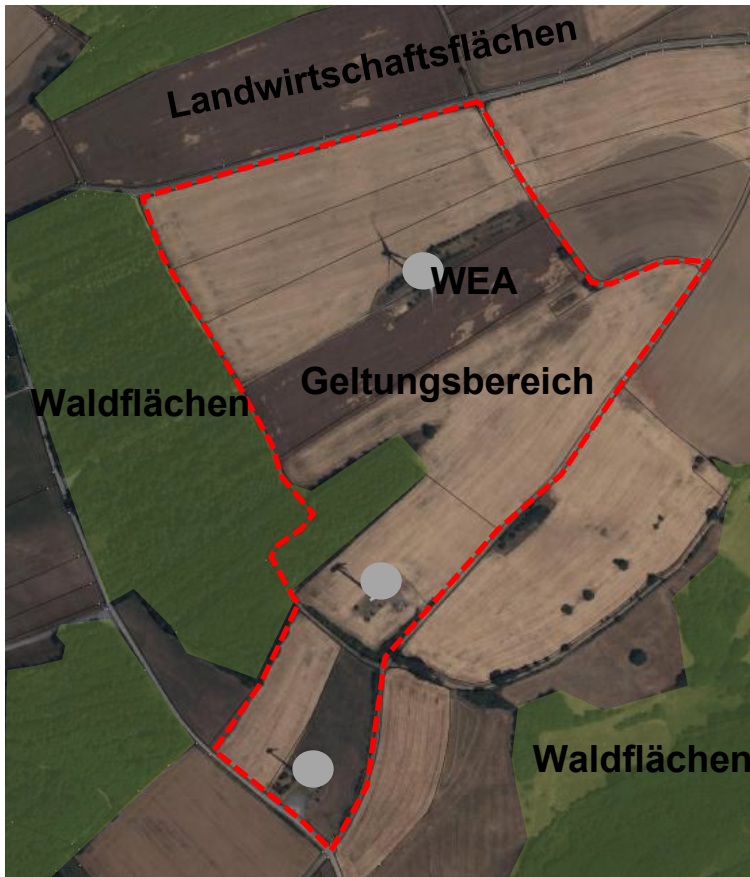


Abbildung 3: Nutzungen im Plangebiet und angrenzender Umgebung

3 Planungsrechtliche Situation

3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne – also sowohl der Flächennutzungsplan als auch der Bebauungsplan – an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Nach § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben, die in Form textlicher oder zeichnerischer Festlegungen in Raumordnungsplänen enthalten sind. Sie dienen der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums und sind bei der Bauleitplanung zwingend zu beachten. Darüber hinaus enthalten Raumordnungspläne auch Grundsätze und sonstige Erfordernisse, die – insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung und Fachplanungen – als Orientierungsrahmen und Abwägungsmaterial heranzuziehen sind.

Das Plangebiet „Krummenacker Höhe“ einschließlich der 1. Änderung liegt im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung. Im RROP ist der Bereich der vorgesehenen Aufhebung teilweise als sonstige Freifläche sowie als Vorbehaltsgebiet für den regionalen Biotopverbund ausgewiesen.

Diese raumordnerischen Festlegungen sind bei der Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplans zu berücksichtigen und im Rahmen der Abwägung entsprechend zu würdigen.

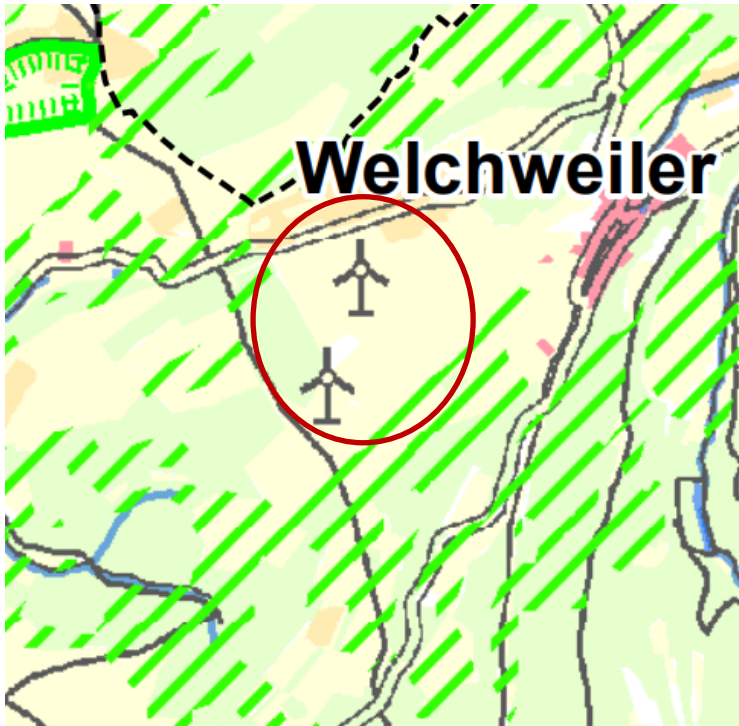


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV³

Bei den regionalplanerischen Zielbetroffenheiten ist bezüglich zukünftiger geplanter Vorhaben zu beachten, dass durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes die raumordnerischen Zielfestlegungen nicht konterkariert und keine Zielbetroffenheiten ausgelöst werden dürfen. Da durch die Aufhebung sich lediglich die planungsrechtlichen Beurteilungsaspekte geändert haben, sind hier keine unmittelbaren Auswirkungen auf die regionalplanerischen Belange ersichtlich.

3.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

In dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der ehemaligen Verbandsgemeinde Altenglan ist die Fläche für die Aufhebung anteilig als Sondergebiet „Windkraft“ sowie als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

³ Planungsgemeinschaft Westpfalz, <https://www.pg-westpfalz.de/regionalplanung/raumordnungsplan/>, Stand: 25.04.2025

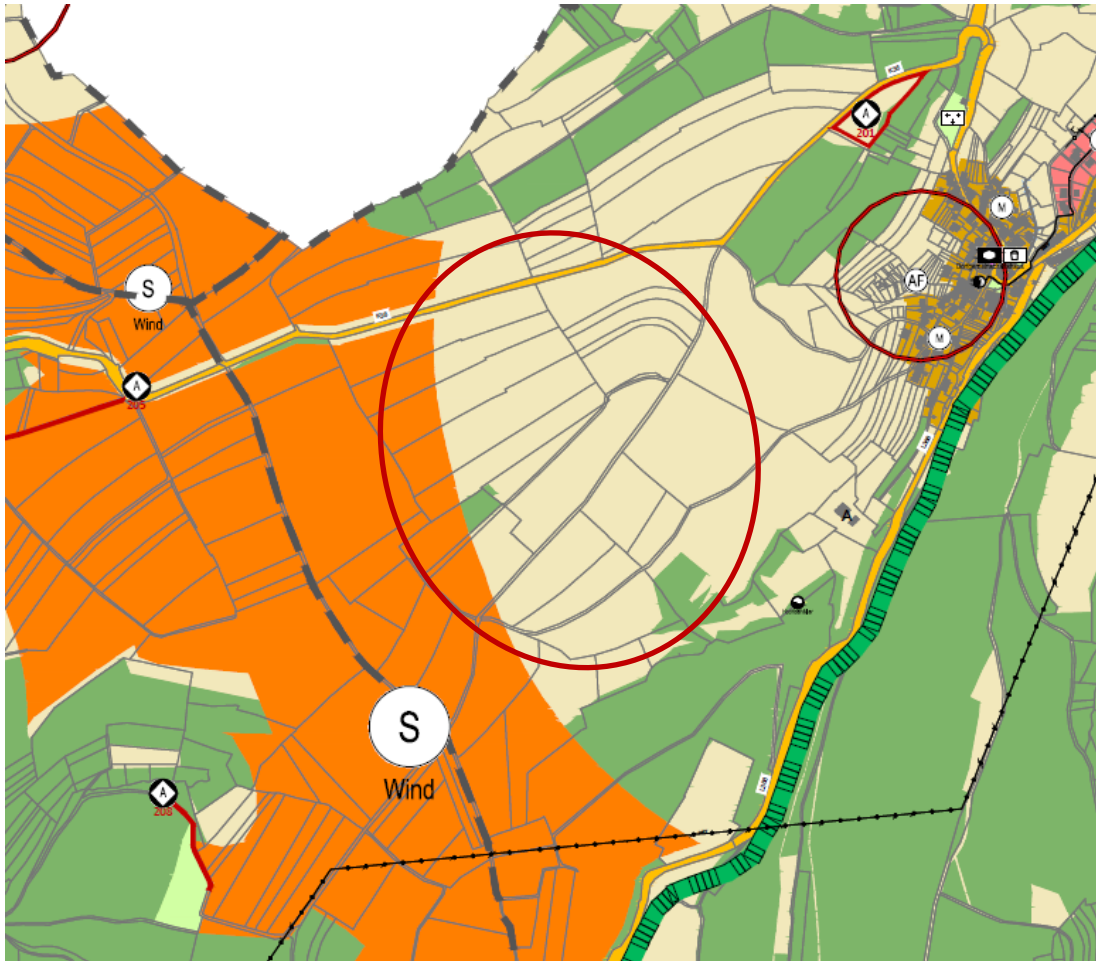


Abbildung 5: Auszug aus der digitalisierten Zusammenführung der Flächennutzungspläne der ehemaligen VG Altenglan und der ehemaligen VG Kusel



Abbildung 6: Rechtskräftiger Bebauungsplan "Krummenacker Höhe, 1. Änderung"

4 Auswirkungen der Aufhebung

Mit dem Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplans „Krummenacker Höhe“ sowie der „1. Änderung“ treten sämtliche darin enthaltenen planungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft. Bauvorhaben im betreffenden Gebiet unterliegen fortan den Regelungen des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Vorhaben in diesem Bereich müssen nun entweder als privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB oder als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB beurteilt werden. Letztere sind nur zulässig, sofern sie öffentlichen Belangen nicht widersprechen. Zudem ist in beiden Fällen eine gesicherte Erschließung erforderlich, die insbesondere eine angemessene verkehrliche Anbindung an das öffentliche Wegenetz sowie eine Versorgung und Entsorgung (z. B. Wasser, Strom, Abwasser) umfasst.

Die Aufhebung des Bebauungsplans stellt keinen unmittelbaren Eingriff in Natur und Landschaft dar und löst daher keine Ausgleichspflicht nach dem Bundesnaturschutzgesetz aus. Bestehende Nutzungen innerhalb des Plangebiets können im Rahmen des Bestandsschutzes weiterhin rechtmäßig bestehen bleiben.

Weitere abwägungserhebliche Belange, die gegen die Aufhebung sprechen oder daraus resultieren, sind nicht ersichtlich.

Da mit der Aufhebung kein neues Baurecht unmittelbar entsteht, sind auch keine negativen Umweltauswirkungen durch die Planung zu erwarten. Die im Plangebiet bereits vorhandenen Windenergieanlagen waren bislang nach § 30 BauGB im Geltungsbereich eines Bebauungsplans zulässig; mit der Aufhebung richtet sich ihre Zulässigkeit künftig nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wonach Windenergieanlagen grundsätzlich als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gelten.

Aktuell ist die Neuerrichtung moderner, leistungsfähiger Windenergieanlagen geplant. Diese sind im Rahmen des § 35 BauGB in einem separaten Baugenehmigungsverfahren neu zu beurteilen. Hierbei sind die aktuellen Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes einschließlich des Artenschutzes sowie die Belange der Anwohner beachtlich.

Im Zuge der ursprünglichen Aufstellung des Bebauungsplans wurden landschaftspflegerische Festsetzungen getroffen, die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe durch die Windenergieanlagen vorsahen. Die geplante Erneuerung des Windstandortes ist daher im weiteren Verfahren erneut unter naturschutzfachlichen und raumordnerischen Gesichtspunkten zu prüfen und gegebenenfalls weitergehende artenschutzrechtlich oder naturschutzrechtlich begründete Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

5 Flächenbilanz

Geltungsbereich der Bebauungspläne „Krummenacker Höhe“ und „Krummenacker Höhe, 1. Änderung“ Ortsgemeinde Welchweiler	19,9 ha
Geltungsbereich der Aufhebung:	19,9 ha

6 Umweltbericht

VORBEMERKUNG

Für die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes „Krummenacker Höhe“ und „Krummenacker Höhe, 1. Änderung“ der Gemeinde Welchweiler wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen. So kann die zukünftige Entwicklung des Plangebiets somit unter Beachtung der Zulässigkeitskriterien des § 35 BauGB erfolgen, wobei etwaige Auswirkungen auf die Schutzgüter im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu prüfen und zu bewerten sind.

6.1 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und in Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden (Anlage 1, Nr. 1 b BauGB)

Die für das Planungsvorhaben zu erbringenden Angaben gem. Nr. 1b der Anlage 1 BauGB werden im Folgenden beschrieben, welche in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen formulierten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung in der Planung dargestellt sind.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Boden / Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesbodenschutzgesetz ▪ Baugesetzbuch ▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens ▪ Abwehr schädlicher Bodenveränderungen ▪ Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden ▪ Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schädliche Umwelteinwirkungen sind durch die Aufhebung nicht zu erwarten
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserhaushaltsgesetz ▪ Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewässer sind als Bestandteile des Naturhalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. ▪ Verunreinigungen sind zu vermeiden. ▪ Gebot des sparsamen Umgangs mit Wasser ▪ Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schädliche Umwelteinwirkungen sind durch die Aufhebung nicht zu erwarten
Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturschutzgesetz Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schädliche Umwelteinwirkungen sind durch die Aufhebung nicht zu erwarten

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Luft / Luft-hygiene	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen ▪ TA Luft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). ▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schädliche Umwelteinwirkungen sind durch die Aufhebung nicht zu erwarten
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz ▪ Baugesetzbuch ▪ FFH-Richtlinie ▪ Vogelschutzrichtlinie ▪ EU-Artenschutzverordnung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln ▪ die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern. ▪ Ziel ist der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt. ▪ Ziel ist der langfristige Schutz und die Erhaltung aller europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume. ▪ Ziel ist der Schutz besonders oder streng geschützter Arten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schädliche Umwelteinwirkungen sind durch die Aufhebung nicht zu erwarten
Land-schaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schädliche Umwelteinwirkungen sind durch die Aufhebung nicht zu erwarten
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz ▪ Landeswaldgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler (§ 3) zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen. ▪ Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kultur und Sachgüter werden durch die Planung nicht betroffen
Energieeffizienz / erneuerbare Energie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baugesetzbuch 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziel dieses Gesetzes ist die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. ▪ Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schädliche Umwelteinwirkungen sind durch die Aufhebung nicht zu erwarten
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baugesetzbuch ▪ Bundesimmissions- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/ Aufhebung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schädliche Umwelteinwirkungen sind durch die Aufhebung nicht zu erwarten

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
	onsschutzgesetz inkl. Verordnungen ▪ TA Lärm ▪ DIN 18005	und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung). ▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). ▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. ▪ Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.	

6.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

6.2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der überwiegende Teil des Plangebiets ist durch ackerbauliche Nutzung sowie durch die drei bestehenden Windenergieanlagen geprägt. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden von einem Netz aus Wirtschaftswegen durchzogen, die teilweise auch der Erschließung der Windenergieanlagen dienen. Entlang dieser Wege sind vereinzelt Feldgehölze vorhanden, welche jedoch keine strukturgebende oder gliedernde Funktion im Landschaftsbild aufweisen.

Für den ursprünglichen Bebauungsplan wurde ein landespflegerischer Maßnahmenplan erstellt. Im Rahmen dessen wurde unter anderem eine avifaunistische Kartierung durchgeführt. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass:

- bei Brutvögeln keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind,
- bei Rastvogelarten nur vernachlässigbare Auswirkungen bestehen,
- bei Zugvögeln keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind,
- bei Fledermäusen ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt wurden.

Ein Fledermausschlag infolge zufälliger Kollisionen kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Nach aktuellem Stand befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). In der unmittelbaren Umgebung befinden sich jedoch mehrere ökologisch relevante Flächen:

- unmittelbar südlich: Kleingewässer „S Krummenackerhöhe“ (GB-6410-0761-2009),
- ca. 170 m östlich: Magerrasen „S Krummenackerhöhe“ (GB-6410-0891-2009),
- ca. 200 m östlich: Nasswiesen „SW Welchweiler“ (GB-6410-0895-2009),
- ca. 300 m südlich: Quellbäche des Sulzbaches „O Bedesbach“ (GB-6410-0767-2009).

Ein Natura-2000-Gebiet befindet sich nicht innerhalb des Plangebiets. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Ackerflur bei Ulmet“ (FFH-7000-097) liegt in etwa 850 m nordwestlich. In unmittelbarer östlicher Nachbarschaft grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Königsland“ (LSG-7336-012) an das Plangebiet an.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans und der damit verbundenen Beibehaltung des Status quo – bzw. einer möglichen zukünftigen baulichen Nutzung auf Grundlage des § 35 BauGB – sind unmittelbar keine

nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten. Auch potenziell vorkommende, besonders oder streng geschützte Arten werden durch die Aufhebung nicht beeinträchtigt, da keine Erweiterung oder grundlegende Änderung der Nutzung erfolgt. Eine mögliche Erneuerung des Windstandortes stellt im Rahmen dieses Verfahrens keinen neuen Eingriff dar.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere sind daher nicht zu erwarten.

6.2.2 Schutzgut Boden und Fläche

Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft des Saar-Nahe-Berglands, konkret im Landschaftsraum der Potzberg-Königsberg-Gruppe. Die dortige Bodengroßlandschaft ist geprägt von einem hohen Anteil an Ton- und Schluffsteinen und setzt sich insbesondere aus Regosolen und Braunerden auf Silt- und Tonsteinen des Rotliegenden zusammen.

Die etwa 19,9 Hektar große Fläche des Geltungsbereichs wird überwiegend als landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche bewirtschaftet, innerhalb derer sich drei in Betrieb befindliche Windenergieanlagen befinden. Die Bodenfunktionen im Gebiet sind durch diese bestehende Nutzung bereits anthropogen vorbelastet und werden daher als gering bis mittel eingestuft.

Im Rahmen einer zukünftigen baulichen Nutzung ist die Neuversiegelung von Flächen ausschließlich dann zulässig, wenn das geplante Vorhaben mit den Anforderungen des § 35 BauGB vereinbar ist und genehmigt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass im weiteren Verlauf die Erneuerung des Windstandortes umgesetzt wird. Dabei kann es zu einer punktuellen baulichen Inanspruchnahme kommen; eine signifikante Ausweitung der Versiegelung ist jedoch nicht zu erwarten. Diese müssen aber in einem separaten Verfahren nach § 35 BauGB für Bauen im Außenbereich geprüft werden.

Weiterhin befindet sich das Gebiet in einem Bereich, in dem Massenbewegungen verzeichnet sind, was bei weiteren Planungen zu berücksichtigen ist.

Insgesamt sind im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bebauungsplans keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden zu erwarten. Lediglich im nordöstlichen Teil des Flurstücks 2143/0 sollte die hoch einzustufende Bodenfunktion bei der künftigen Standortsuche entsprechend berücksichtigt werden.

6.2.3 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt in einer Region mit einem mittleren Jahresniederschlag von etwa 700 bis 800 mm, was als mittlerer Niederschlagswert einzustufen ist. Aus hydrogeologischer Sicht führt dies zu einer jährlichen Grundwasserneubildung von etwa 50 bis 75 mm, was einer mäßigen Grundwasserneubildungsrate entspricht.

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorhanden. Die unbebauten, ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb des Plangebiets leisten jedoch durch ihre unversiegelte Beschaffenheit einen Beitrag zur Grundwasserneubildung, da Niederschlagswasser dort weitgehend versickern kann.

Da gemäß § 35 BauGB verschiedene bauliche Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig sein können, lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine gesicherten Prognosen zu möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser treffen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich im Zuge einer möglichen Neuerrichtung moderner Windenergieanlagen der Versiegelungsgrad nur marginal erhöhen wird. Die bestehenden Wirtschaftswege und Erschließungsflächen können voraussichtlich weiter genutzt werden, wodurch zusätzliche Eingriffe gering bleiben dürften. Dies müsste nach § 35 BauGB in einem separaten Genehmigungsverfahren geprüft werden.

Daher ist anzunehmen, dass die Grundwasserneubildungsrate im Gebiet weitgehend erhalten bleibt und keine wesentliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist.

6.2.4 Schutzgut Klima und Luft

Aufgrund der exponierten Lage im Außenbereich sowie der räumlichen Ausdehnung des Plangebiets kommt diesem eine hohe Bedeutung für die Kaltluftentstehung und das Lokalklima zu. Die vorhandenen Windenergieanlagen beeinflussen das lokale Kleinklima lediglich in geringem Maße, sodass das Gebiet insgesamt als klimatologisch weitgehend unbelastet einzustufen ist.

Die mittlere Jahrestemperatur im Untersuchungsraum liegt bei etwa 7,5 bis 10 °C. Die thermische Situation im Bestand stellt sich insgesamt als mäßig bis leicht erwärmt dar.

Im überregionalen Sinne wirkt sich die Energiegewinnung durch Windenergieanlagen wegen der Vermeidung und Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bei der Nutzung regenerativer Energieformen positiv auf das Schutzgut Klima aus. Durch die Planaufhebung könnten im Außenbereich nach § 35 BauGB im Rahmen einer Erneuerung des Windstandortes genehmigt werden, die sich positiv auf Luft und Klima auswirken.

Aufgrund der bestehenden Vornutzung ist das Gebiet bereits vorbelastet, weshalb mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen ist.

6.2.5 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet ist Teil des Saar-Nahe-Berglands, konkret des Landschaftsraums Potzberg-Königsberg-Gruppe, und liegt in einer exponierten Höhenlage im Südwesten der Gemarkung Welchweiler, oberhalb des bebauten Siedlungsgefüges. Trotz der dominierenden ackerbaulichen Nutzung wird das Gebiet durch die drei bestehenden Windenergieanlagen visuell deutlich geprägt.

Im Rahmen des Fachbeitrags Naturschutz zur ursprünglichen Aufstellung des Bebauungsplans wurde das Landschaftsbild bereits untersucht. Das Ergebnis zeigte, dass die vorhandenen Anlagen eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes bewirken, da das Gebiet aus weiter Entfernung – insbesondere von höhergelegenen Standorten – gut einsehbar ist.

Durch den angrenzenden Windpark Bedesbach sowie die im Plangebiet bereits vorhandenen Windenergieanlagen auf der Gemarkung Welchweiler ist der Bereich landschaftsbildlich und funktional bereits vorbelastet, sodass sich durch die Aufhebung des Bebauungsplans keine gravierenden Veränderungen im Landschaftsbild erwarten lassen.

6.2.6 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner aktuellen Nutzung als landwirtschaftliche Ackerfläche sowie der Flächen für bestehende Windenergieanlagen einen untergeordneten Stellenwert für die Naherholung. Es bestehen keine ausgewiesenen Erholungseinrichtungen oder stark frequentierte Freizeitnutzungen.

Die vorhandenen Windenergieanlagen tragen hingegen aktiv zur Bereitstellung erneuerbarer Energien bei. Durch die Nutzung von Windkraft können im Vergleich zur konventionellen Stromerzeugung erhebliche Mengen an CO₂-Emissionen vermieden werden. Die Klimaschutzwirkung der Windenergienutzung stellt somit einen indirekten Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit dar – insbesondere mit Blick auf die langfristigen Auswirkungen des Klimawandels.

Da sich an der vorhandenen Nutzung zunächst nichts ändert und künftige Vorhaben weiterhin den Anforderungen des § 35 BauGB sowie einschlägigen Fachgesetzen genügen müssen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu prognostizieren.

6.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebiets oder des Betrachtungsraums sind zwei Schutz- und erhaltenswerte Kulturdenkmale im Sinne des § 2 Abs. 1 DSchG vorhanden (zwei Fundstellen). Nach derzeitigem Kenntnisstand werden keine der angrenzenden Kultur- und sonstigen Sachgüter von der Planung tangiert.

Es ist jedoch mit keinen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.

6.2.8 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Aufhebung des Bebauungsplans ist davon auszugehen, dass das Plangebiet weitgehend im derzeitigen Zustand erhalten bleibt. Eine Neuaufstellung moderner, leistungsfähiger Windenergieanlagen wäre unter den bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen nicht möglich, da die aktuellen Vorgaben (u. a. zur maximalen Höhe und Anzahl der Anlagen) nicht mehr den heutigen technischen Anforderungen entsprechen (vgl. hierzu die entsprechenden Ausführungen unter der Begründung).

Der Umweltzustand im Basisszenario – also ohne Aufhebung des Bebauungsplans – würde sich voraussichtlich nicht wesentlich verändern. Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Arten und Mensch wären durch den Fortbestand der bisherigen Regelung nicht zusätzlich beeinträchtigt, es käme jedoch auch zu keiner weiteren positiven Entwicklung im Sinne der Erneuerung des Windstandortes und des Ausbaus erneuerbarer Energien.

6.2.9 Wechselwirkungen / Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Negative Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind bei der Planung ebenso zu beurteilen wie ohne die Planung.

Auf Grund der geringen Eingriffsintensität in die einzelnen Schutzgüter, sowie der geringen Konfliktintensität in den jeweiligen Schutzgütern ist davon auszugehen, dass die Wechselwirkungen nicht wesentlich über die beschriebenen Wirkungen in den einzelnen Schutzgütern hinausgehen.

6.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen

Da es sich um eine Aufhebung handelt und somit künftige Vorhaben gem. § 35 BauGB zu beurteilen sind, kann der Eingriff zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bestimmt werden. Zudem sind einige Bereiche bereits versiegelt und benötigen somit keinen Ausgleich. Allerdings ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen, die ausgeglichen werden müssen.

6.4 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten zur Aufhebung des Bebauungsplans wären beispielsweise in Form einer Änderung oder Anpassung des bestehenden Bebauungsplans für den entsprechenden Bereich denkbar gewesen. Diese Option wurde jedoch bewusst verworfen, da durch die vollständige Aufhebung eine zukünftige Beurteilung von Vorhaben gemäß § 35 BauGB ermöglicht wird, welche in einem separaten Genehmigungsverfahren einzeln geprüft werden müsste.

Auf diese Weise kann der charakteristische Gebietsstatus als Außenbereich erhalten bleiben, ohne durch neue bauleitplanerische Festsetzungen zusätzlich eingeengt zu werden. Die angestrebte Entwicklung des Plangebiets – insbesondere im Hinblick auf die Erneuerung der Windenergieanlagen – ist somit auch ohne eine Neuaufstellung oder Änderung des Bebauungsplans planungsrechtlich möglich.

6.5 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grundlage der Durchführung von Bauleitplänen entstehen, verpflichtet. Insbesondere unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen sollen frühzeitig ermittelt werden, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe einleiten zu können. Hierbei sind insbesondere auch Summen- und Kumulativwirkungen zu beachten. Z.B. können mehrere Bebauungspläne mit geringfügigen Auswirkungen in der Summe erhebliche Auswirkungen ausweisen.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans ergeben sich keine weiteren Maßnahmen, die überwacht werden müssen.

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Planungsinhalt

Der Geltungsbereich der Aufhebung der Bebauungspläne „Krummenacker Höhe“ und „Krummenacker Höhe, 1. Änderung“ liegt in der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan innerhalb der Gemarkung der Ortsgemeinde Welchweiler.

Im überwiegend baulich genutzten Geltungsbereich befinden sich derzeit drei in Betrieb befindliche Windenergieanlagen. Da die Ortsgemeinde Welchweiler das Ziel verfolgt, diese bestehenden Anlagen durch moderne, leistungsfähigere Windenergieanlagen zu ersetzen, wurde entschieden, den bestehenden Bebauungsplan aufzuheben.

Die bisherigen Festsetzungen zur maximalen Anzahl und Höhe der Windenergieanlagen werden durch die aktuelle Nutzung vollständig ausgeschöpft, sodass innerhalb des geltenden Bebauungsplans keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr bestehen.

Vor diesem Hintergrund wurde geprüft, ob eine Planänderung oder eine vollständige Aufhebung des Bebauungsplans zielführender ist. Aufgrund der bestehenden technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen hat sich die Ortsgemeinde für die Aufhebung entschieden. So soll die Möglichkeit bestehen in einem separaten Verfahren nach § 35 BauGB den Bau von modernen und leistungsfähigeren Anlagen zu ermöglichen.

Ausgangssituation

Der Planbereich umfasst eine Fläche von ca. 19,9 Hektar und ist überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen sowie durch bestehende Windenergieanlagen geprägt. Das Gebiet befindet sich in einer exponierten Lage südwestlich der Gemarkung Welchweiler.

Aufgrund der unmittelbaren Angrenzung an den Windpark Bedesbach im Westen sowie der bereits vorhandenen Windenergieanlagen im Plangebiet ist der Bereich landschaftlich und funktional deutlich vorgeprägt. Diese bestehende Nutzung bestimmt bereits heute das Erscheinungsbild und die Charakteristik des Planraums maßgeblich.

Spezieller Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes wurden bereits im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplans geprüft und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Die im Zuge der Planung vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden im Zusammenhang mit der Errichtung der bestehenden Windenergieanlagen umgesetzt.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans sind nach derzeitiger Einschätzung keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten, die die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berühren würden.

Die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Auswirkungen im Zusammenhang mit einer zukünftigen baulichen Nutzung nach § 35 BauGB erfolgt im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren. Dort sind ggf. erneut fachrechtliche Prüfungen und artenschutzrechtliche Bewertungen vorzunehmen.

Umweltauswirkungen

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans entsteht kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf im Sinne der Eingriffs-Ausgleichsregelung, da im Zuge der Planung keine neuen unversiegelten Flächen in Anspruch genommen oder zusätzliche bauliche Maßnahmen ausgelöst werden. Es handelt sich um eine rein planungsrechtliche Maßnahme, durch die keine unmittelbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen.

Zudem ist auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungen davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der geprüften Schutzgüter infolge der Aufhebung zu erwarten sind.

Die Beurteilung und Abwicklung möglicher Auswirkungen im Zusammenhang mit einer künftigen baulichen Nutzung gemäß § 35 BauGB ist im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu leisten. Dort sind gegebenenfalls notwendige Schutz-, Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Maßnahmen

Da es sich um eine Aufhebung der Bebauungspläne „Krummacker Höhe“ und „Krummacker Höhe, 1. Änderung“ handelt und somit künftige Vorhaben gem. § 35 BauGB zu beurteilen sind, kann der Eingriff zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bestimmt werden. Allerdings ist der Eingriff überschaubar. Somit sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich notwendig.

Gesamteinschätzung

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans wird dem Planungsziel der Ortsgemeinde Welchweiler nach größerer Planungssicherheit Rechnung getragen, da der bestehende Festsetzungsrahmen vollständig ausgeschöpft ist. Insbesondere die Neuerrichtung moderner, leistungsfähiger Windenergieanlagen ist unter den aktuellen planungsrechtlichen Vorgaben nicht mehr möglich.

Durch die Aufhebung wird die planungsrechtliche Grundlage geschaffen, künftige Vorhaben auf der Grundlage des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen und so den Bau von den aktuellen Standards entsprechend Windenergieanlagen zu ermöglichen. Dabei bleibt der Gebietscharakter erhalten, und es wird eine flexiblere Handhabung zukünftiger Einzelvorhaben ermöglicht.

Infolge der Aufhebung sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten, die sich negativ auf die Umwelt- oder Naturschutzgüter auswirken könnten. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass das Gebiet bereits anthropogen vorgeprägt ist – vor allem durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung sowie die Windenergieanlagen.

Die zukünftige Entwicklung des Plangebiets kann somit unter Beachtung der Zulässigkeitskriterien des § 35 BauGB erfolgen, wobei etwaige Auswirkungen auf die Schutzgüter im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu prüfen und zu bewerten sind.

8 Referenzliste der Quellen

- Bund/ Länder- Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18
- Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, https://final.rlp-umwelt.de/download/HpnV/Kartiereinheiten_TK25/HPNV_Kartiereinheiten_6215.pdf
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS), https://geodaten.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/grosslandschaft.php?gl_nr=22/23
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, aufgerufen unter: <http://www.kwis-rlp.de/index.php?id=8630#kwisform>
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, Umweltatlas, abgerufen unter: <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/9360/>
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, Starkregenkarte, abgerufen unter: <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/>
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Starkregenkarte, abgerufen unter: <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/>.
- Naturschutz RLP https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php
- UVP- Gesellschaft (2014): Kulturgüter in der Planung, Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen.
- UVP- Gesellschaft (2020): Leitlinien Schutzgut Menschliche Gesundheit, Für eine wirksame Gesundheitsfolgenabschätzung in Planungsprozessen und Zulassungsverfahren.
- VDI 3787 Blatt 5, Umweltmetrologie- Lokale Kaltluft, Erscheinungsjahr: 2003-12
- VDI 3787 Blatt 5, Stadtentwicklung im Klimawandel, Erscheinungsjahr: 2020-09